

Reglement Elternrat Steiacher



1. Grundsatz

Gestützt auf § 55 des Volksschulgesetzes erlässt die Schule Steiacher folgendes Reglement für den Elternrat. Dieser ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig.

2. Zweck und Ziele

Der Elternrat

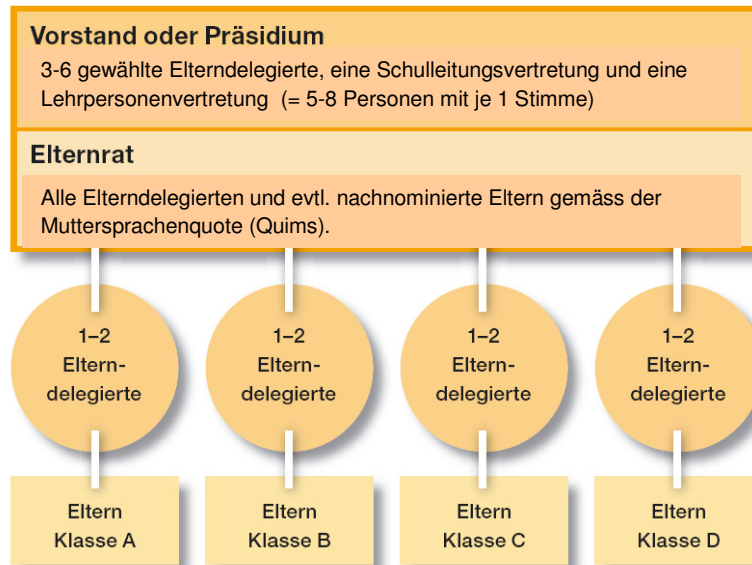
- fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte, den Austausch von Informationen und Meinungen, den partnerschaftlichen und offenen Umgang zwischen allen an der Schule Beteiligten zum Wohle der Kinder;
- ist Ansprechpartner für die Eltern, Schulleitung, Lehrpersonen, Schulbehörde und Kinder;
- stärkt das Vertrauensverhältnis aller an der Schule Beteiligten;
- ist ein Diskussionsforum, in welchem Lösungen zur Unterstützung von Eltern, Kindern und Schule gesucht werden;
- behandelt Themen wie Integration, Erziehung, Bildung und Gesundheit;
- unterstützt die Schule bei Projekten und Anlässen;
- arbeitet freiwillig und ehrenamtlich.

3. Abgrenzung

Der Elternrat

- hat keinen Einfluss auf die Kompetenzen der Schulbehörde, der Schulleitung oder der Lehrpersonen, er kann sich aber mit allgemeinen pädagogischen Fragen auseinandersetzen. Zudem können Anregungen zu allen Themen entgegengenommen werden, müssen dann aber in die richtigen Bahnen gelenkt werden;
- hat weder eine Aufsichtsfunktion noch berät er über einzelne Lehrpersonen oder beurteilt deren Methoden oder Inhalte des Unterrichts;
- ist weder für die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Kindern zuständig, noch verfolgt und unterstützt er Einzelinteressen;
- wahrt die Integrität der Lehrpersonen.

4. Organisation



4.1 Klasseneltern

4.1.1 Klassendelegierte

- Eltern jeder Klasse bestimmen ein bis zwei Klassendelegierte.
- Pro Klassenkind dürfen die Eltern zwei Stimmen vergeben.
- Die gewählten Klassendelegierten übernehmen das Amt für mindestens ein Schuljahr. Kontinuität, d.h. eine Wiederwahl, ist erwünscht.
- Die Wahl der Klassendelegierten wird in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen durch den Elternrat organisiert und findet jeweils bis am Ende der vierten Schulwoche eines jeden Schuljahres an einem Elternabend statt.
- Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Schülerinnen und Schüler der Klasse durch einen Elternteil vertreten sind.
- Gewählt werden können alle Eltern, die weder in der Schule Steiacher angestellt (gemeint sind: Lehrpersonen, Schulleitungsmitglieder, Hauswarte), noch in der Schulpflege Wangen-Brüttsellen tätig sind (gemeint sind: Schulpflegemitglieder, Angestellte der Schulverwaltung).
- Elternteile, bei denen mehrere Kinder die Schule besuchen, dürfen nur von einer Klasse als Elterndelegierte gewählt werden.
- Wählbar sind nur Elternteile, die entweder beim Wahlabend persönlich anwesend sind, oder sich vorher bei der Klassenlehrperson für eine Kandidatur beworben haben.
- Wenn keine Elterndelegierten gefunden werden, ist diese Klasse ein Jahr ohne Vertretung im Elternrat. Es besteht kein Amtszwang.

- Über die Wahl wird ein Protokoll geführt. Das Wahlprotokoll wird im Elternratsordner archiviert.
- Die Klassendelegierten wissen Bescheid über Sinn und Zweck des Elternrates und können als Ansprechpartner den Klasseneltern, Lehrpersonen und Kindern Auskunft über ihren Auftrag und ihre Arbeit geben.
- Die Klassendelegierten verpflichten sich an den Sitzungen des Elternrates teilzunehmen. Bei Terminkollisionen stellen die zwei Delegierten jeder Klasse sicher, dass wenigstens einer von ihnen an der betreffenden Sitzung oder Versammlung teilnimmt.
- Wenn Elterndelegierte nicht im Interesse der Klasseneltern handeln, kann von zwei Dritteln der Klasseneltern kurzfristig eine Neuwahl verlangt werden. Die Lehrperson muss dann innert 3 Wochen einen ausserordentlichen Elternabend einberufen.

4.1.2 Rücktritt eines Delegierten aus dem Elternrat

- Der zurücktretende Delegierte informiert die jeweilige Lehrperson und den jeweiligen Vorsitzenden des Elternrates.
- Bei Ausfall beider Delegierten sind Ersatzwahlen möglich, falls dies durch mindestens 3 Stimmberechtigte der betroffenen Klasse gewünscht und beantragt wird. Die Lehrperson muss dann innert 3 Wochen einen ausserordentlichen Elternabend einberufen.

4.2 Elternrat

4.2.1 Struktur

- Die Klassendelegierten aller Klassen bilden den Elternrat.
- Der Elternrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand oder bestätigt bisherige Vorstandsmitglieder.
- Die Schulbehörde kann bei Bedarf ebenfalls beratend eingeladen werden.
- Pro Semester soll mindestens eine Elternratssitzung stattfinden.
- Die Sitzung wird durch das Präsidium, bei dessen Abwesenheit durch das Vizepräsidium, einberufen und geleitet.
- Die Einladung hat spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin, welcher in der Jahresplanung der Schule Steiacher integriert ist, unter Bekanntgabe der Traktandenliste in schriftlicher Form zu erfolgen.
- Alle gewählten Klassendelegierten sind stimmberechtigt.
- Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse des Elternrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- Über die Sitzungen des Elternrates wird durch den/die Sekretär/-in des Vorstandes ein Protokoll geführt, welches allen Delegierten zugestellt wird. Das Protokoll wird über die Internetseite des Elternrates auch für alle Interessierten zugänglich gemacht.
- Die Schulpflege und die Schulleitung erhalten zu ihrer Information die Traktandenliste und das Protokoll jeder Elternratssitzung.
- Mit einer Zweidrittelmehrheit können die Elterndelegierten ein Vorstandsmitglied abwählen oder Elterndelegierte, die Einzelinteressen vertreten oder Ziele und Grenzen der Elternmitwirkung missachten, aus dem Elternrat ausschliessen.
- Mindestens 3 Klassendelegierte können eine ausserordentliche Sitzung verlangen.
- Der Elternrat kann durch den Vorstand Anträge an die Schulkonferenz und die Schulleitung stellen und diese bei Bedarf selber vertreten.

4.2.2 Aufgaben

Der Elternrat

- arbeitet mit der Schulleitung, den Lehrpersonen und der Schulbehörde zusammen;
- behandelt eingebrachte Anliegen und Anträge aller an der Schule Beteiligten;
- entscheidet über Projektvorschläge der Eltern;
- setzt bei Bedarf Projektgruppen ein, wobei neben den Eltern auch Lehrpersonen oder Schulleitungsmitglieder jederzeit Teil einer Projektgruppe sein können;
- hilft aktiv bei der Umsetzung von Projekten in Zusammenarbeit mit Interessierten mit;
- schlägt der Schule gemeinsame Projekte vor.

4.3. Vorstand

4.3.1 Struktur und Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, welche aus den Elterndelegierten gewählt worden sind:
 - dem Präsidium
 - dem Vizepräsidium
 - dem/der Sekretär/-in (Aktuar/-in und Abrechnungsführer/-in).
- An den Vorstandssitzungen nehmen zudem eine Lehrpersonenvertretung und eine Schulleitungsververtretung mit Stimmrecht teil. Sie tragen Anliegen der Lehrerschaft in den Elternrat.

- Um eine Kontinuität im Vorstand zu gewährleisten, können Vorstandsmitglieder auch dann wieder bestätigt werden, wenn diese keine Kinder mehr in der Schule Steiacher haben.
- Jedes Mitglied (mindestens fünf Personen) haben je eine Wahlstimme.
- Die Amtszeit des Vorstandes dauert ein Jahr.
- Der Vorstand ist für die Durchführung der Wahlen der Delegierten bis zu den Herbstferien jedes neuen Schuljahres verantwortlich.
- Der Vorstand achtet darauf, dass ein Viertel der an der Schule vertretenen Muttersprachen im Elternrat vertreten sind und muss bei Bedarf entsprechende Eltern zusätzlich nachnominieren. Bei dieser Nachnominierung müssen die Anliegen von der Schulleitung und der QUIMS-Beauftragten miteinbezogen werden. Falls der Vorstand keine geeigneten Personen findet, bemüht sich die Schulleitung selbst darum.
- Der Vorstand ist verantwortlich für die Versammlungen des Elternrates.
- Der Vorstand organisiert und koordiniert die Informationen der Eltern in Zusammenarbeit und Absprache mit der Schulleitung.
- Der Vorstand sorgt dafür, dass der Elternratsordner und die Elternratsseite auf der Homepage der Schule Steiacher nachgeführt und aktuell sind.
- Der Vorstand koordiniert die Projektarbeiten des Elternrates und deren Umsetzungen.
- Der Vorstand schreibt jährlich einen kurzen Jahresbericht.

4.3.2 Aufgaben des Vorstandspräsidiums

Das Vorstandspräsidium

- ist Ansprechperson für die Öffentlichkeit und kommuniziert Sinn und Zweck des Elternrates/der Elternmitwirkung nach aussen;
- pflegt den Kontakt mit der Schulleitung Steiacher und den Netzwerkpartnern;
- beruft den Vorstand mindestens zwei Mal pro Semester ein und leitet diese Vorstandssitzungen;
- trägt die Verantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes.

4.4 Haftung

- Aktivitäten des Elternrates sind nur in Absprache mit der Schulleitung der Schule Steiacher und der Schulpflege Wangen-Brüttisellen möglich. Die Haftung liegt bei der Schule Wangen-Brüttisellen.

5. Organisation

5.1 Räumlichkeiten und Infrastruktur

- Die Schule Steiacher stellt dem Elternrat in Koordination mit der Schulleitung Räumlichkeiten für Sitzungen sowie weitere Schulinfrastruktur kostenlos zur Verfügung.

5.2 Finanzen

- Die Schule Steiacher stellt dem Elternratsvorstand Mittel zur Deckung der Unkosten zur Verfügung. Jährlich bis zu einem Betrag von CHF 1000.--.
- Eine zusätzliche Elternratskasse kann geführt werden. Über diese Elternratskasse hat der Elternrat die Kompetenzen. Die Ausgaben müssen transparent und von der Schulleitung (resp. Schulpflege) bewilligt sein.
- Finanzen für Projekte müssen jährlich rechtzeitig bei der Schulleitung für das folgende Kalenderjahr eingereicht werden.

6. Kommunikation

- Der Elternratsvorstand und die Schulleitung unterhalten einen regelmässigen Informationsaustausch. Über Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte werden die Eltern aller Schulkinder regelmässig in geeigneter Form informiert. Der Elternrat nutzt die Verteilwege der Schule.
- Dem Elternrat steht eine Seite auf der Webseite der Schule kostenlos zur Verfügung. Die Schulleitung wird so schnell wie möglich neue Informationen auf der Webseite erscheinen lassen.

7. Archivierung

- Sitzungsprotokolle, Aktennotizen, Projektunterlagen und weitere aussagekräftige Papiere werden in der Schule im Elternratsordner archiviert. Aktuelle Klassendelegierte haben auf Verlangen jederzeit Einsicht in die archivierten Unterlagen.

8. Allgemeine Bestimmungen

- Die Mitglieder des Elternrates und alle an den Sitzungen Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht gemäss § 71 des Gemeindegesetzes (Verschwiegenheit in Amts- und Dienstsachen, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder beteiligter Privaten erfordert).
- Die Zweckmässigkeit des Reglements ist durch den Elternratsvorstand periodisch oder bei Bedarf zu überprüfen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Elternrates und der Genehmigung durch die Schulpflege Wangen-Brüttisellen.

9. Inkraftsetzung

- Das vorliegende Reglement wurde von der Arbeitsgruppe „Aufbau Elternmitwirkung Schuleinheit Steiacher“ erarbeitet. Es wird nach Inkraftsetzung durch die Schulpflege Teil des Organisationsstatut der Schule Wangen-Brüttisellen.